

## G e s e z

### über eine Bevogtigungs-Ordnung für den Canton Zürich.

A. Von denjenigen Personen, welchen Vormünder oder Vögte bestellt werden müssen.

§. 1. **U**nter der unmittelbaren Vorsorge und Aufsicht des Staats stehen alle diejenigen Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, insofern ihnen nicht die väterliche Vorsorge zu statten kommen kann.

§. 2. Diejenigen, welchen der Staat die mittelbare Sorge für seine Pflegebefohlenen in allen ihren Angelegenheiten aufträgt, heißen Vormünder oder Vögte.

§. 3. Die Vorsorge der Vormundschaft erstreckt sich und fällt:

a. auf alle und jede minderjährige und unmündige Waisen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht angetreten, und ihre Eltern oder auch nur ihren Vater durch den Tod, oder auf andere Weise verloren haben.

b. Auf alle diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche durch allgemein anerkannte schwere

Veils- und Gemüthskrankheit zu Besorgung ihrer selbst oder ihres Haabs und Guts unfähig sind, insoferne sie nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemanns stehen.

c. Auf alle diejenigen beyderley Geschlechts, welche ihres Verstandes und Minderjährigkeit halber der vormundtschaftlichen Vorsorge bedürfen, oder gar von dem competetlichen Richter als Verschwendter anerkannt sind.

d. Auf alle diejenigen beyderley Geschlechts, welche seit einem ganzen Jahr Landes abwesend sind, ohne daß derselben Aufenthalt bekannt seyn würde: es wäre dann, daß ein solch Abwesender selbst jemanden zu Besorgung seiner Angelegenheiten bestimmt, und dazu die gesetzliche Befugniß gehabt hätte.

§. 4. Würden unmündige oder minderjährige Kinder Mutterhalb, d. i. durch den Verlust ihrer Mutter verwaist, so bleibt der Vater ihr natürlicher Vogt oder Vormund, jedoch, daß es (nach dem deutlichen Inhalt des Erbrechts 2ten Theil S. 1 und 9) bey ihren nächsten Verwandten von väterlicher Seite stehen solle, für das unter die Verwaltung des Vaters fallende Vermögen von demselben Sicherheit zu fordern; weswegen sie sich bey der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde ihrer Gemeind (siehe Abschnitt B. S. 11.) zu melden haben, welche ihnen im Fall

mit aller erforderlichen Anleitung und Hülfe an die Hand gehen wird. — Sollten aber die Verwandten es verjäumen, aus sich selbst für allfällige benöthigte Sicherheit zu sorgen, so liegt es in der Pflicht jeder erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde, wann selbige eine solche Sicherheitsvorsorge, je nach eintretenden Fällen, nothwendig erachten würde, entweder den Vater zur Sicherung des mütterlichen Vermögens anzuhalten, oder, wenn er diese nicht leisten könnte, das den Umständen Angemessene zu verfügen.

§. 5. Würden unmiündige oder minderjährige Kinder Vaterhalb d. i. durch den Verlust ihres Vaters verwaiset, so liegt es in der Pflicht der hinterlassenen Mutter und der hinterlassenen nächsten väterlichen Verwandten, und wenn die Mutter auch verstorben wäre, in den Obliegenheiten der nächsten väterlichen Verwandten, den sich ereigneten Todesfall dem Präsidenten der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde ihrer Gemeinde innert den nächsten 8 Tagen anzuzeigen, damit selbige die erforderliche Einleitung zu den vormundschaftlichen Anstalten unverweilt treffen könne. — Sollten aber die hinterlassenen Verwandten des Verstorbenen diese Anzeige unterlassen, wofür sie jedoch in solchem Fall verantwortlich zu machen sind, so hat jedes Mitglied der vormundschaftlichen Behörde die Verbindlichkeit auf sich, von einem solchen ihm bekannt werdenden Todesfall

dem Präsidenten derselben Anzeigle zu machen, auf welches hin die gedachte Behörde die erforderlichen Anstalten eben so treffen wird, als wenn der Todesfall durch die Verwandtschaft wäre angezeigt worden. Im Fall ein Hinterläß in einer Gemeinde stirbt, und dieser Fall in die Kategorie dieses §. fällt, — liegt es dem Gemeinrath derselben ob, dessen Vermögen zu untersuchen, und das Inventarium als Resultat der Untersuchung dem Gemeinrath derjenigen Gemeinde, in welcher er Gemeinshürger war, unverweilt zu übersenden, welcher letzterer die Curatel dieses Vermögens über sich zu nehmen und zu besorgen hat. Stirbt aber in diesem Fall die Ehefrau und würden die Kinder Mutterhalb verwaist, so hat die waisenamtliche erstinstanzliche Behörde derjenigen Gemeinde, wo der Todesfall sich ereignet, solchen jener des Heimathsorts des hinterlassenen Ehemanns und Kinder zu angemessener Verfügung einzuberichten; eben so hat sich die waisenamtliche Behörde derjenigen Gemeinde, wo der Hinterläß wohnhaft ist, zu benehmen, wann, seiner, oder der Seinigen halber, irgend ein anderer der vorerwähnten Fälle eintreten würde, welcher die Bevogtlung nach sich zieht.

§. 6. Wenn es um Bevogtlung einer Person zu thun ist, welche, nach dem §. 3. litt. b. wegen schwerer Körperlichen oder Gemüths-Krankheit für sich selbst zu sorgen unfähig ist,

so liegt es ebenfalls in der Pflicht derjenigen ihrer nächsten Anverwandten, welche im Fall der Dürftigkeit die gesetzliche Unterhaltungspflicht einer solchen Person auf sich hätten, bei der vormundschaftlichen Behörde ihrer Gemeinde sich hiesfür zu melden, welche jeden vorkommenden zweifelhaften Fall mit Zuziehung eines sachkundigen Arztes genau untersuchen wird, ob der körperliche oder Gemüthszustand der betreffenden Person wirklich so beschaffen sey, daß derselben Bevogtigung eintreten müsse. — Würde dann dieses sich wirklich ergeben, so hat die erstinstanzliche Behörde ihren Bericht und Befinden der verordneten waisenamtlichen Stelle (vid. Abschnitt B. S. 24.) ihrer Bezirksabtheilung, nebst dem Antrag zur Bevogtigung einzusenden, und derselben Genehmigung oder anderweitige Verfügung darüber einzuholen.

§. 7. In Fällen, worin eine ringsinnige, lichterliche Person (§. 3 litt. c.) bevogtigt oder wohl gar als Verschwender öffentlich erklärt werden solle, wird die vormundschaftliche Gemeindebehörde, auf Ansuchen der nächsten Anverwandten, oder auf pflichtmäßige Weisung des Stillstandes, oder wenn, im ermangelndem Fall irgend einer Anzeige, selbige sonst bei ihrer Pflicht es nöthig erachten sollte, eine solche Person vor sich beschelden, sie verhören, durch nachdrückliche Vorstellungen mit vereinter Zusammenwirkung des Stillstandes dem Uebel Einhalt zu thun suchen,

und wenn dann, anstatt Besserung, dieselbe in ihrer Ueberlichkeit und Klingstirn verharrete, den Fall der waffenamtlichen Behörde, nebst ausführlichem Bericht und Antrag zu Bevogtigung und öffentlicher Verrufung, überweisen, welche dann, im Genehmigungsfall des gemachten Antrags, die Bevogtigung erkennt, den Fall der Prodigalitäts-Erklärung aber an das Bezirksgericht einberichtet, und desselben richterlichem Spruch (mit Vorbehalt der Appellation an das Obergericht für den klagenden und beklagten Theil) die angesuchte öffentliche Verrufung überläßt.

§. 8. Wenn Abwesende (§. 3. Litt. d.) für ihr zurückgelassenes Vermögen, und was ihnen bey Erbfällen oder sonst an Vermögen zufallen würde, zu dessen und ihrer sonstigen Angelegenheiten Besorgung selbst jemanden bestellt hätten, oder, daß in Ermanglung dieser Vorsorge, ein Vormund oder Vogt für sie zu verordnen erforderlich wäre, so ist es in jedem Fall Pflicht der nächsten Verwandten, der vormundschaftlichen Gemeindsbehörde davon Anzeige zu machen, damit im Fall der Abwesende jemanden selbst bestellt hätte, die Erklärung der Verwandten an das Protokoll genommen, wenn der Abwesende aber Niemanden bestellt hätte, demselben ein Vormund von der vormundschaftlichen Gemeindsbehörde geordnet werden könne. In Ansehung der

Mittlen selbst bleibt es bey der No. 1775 gemachten Erläuterung des Erbrechtes.

§. 9. Es wird gestattet, daß, wenn in seltneren Fällen die nächsten Anverwandten einer verwaiseten Familie, die Vormundschaft derselben ohne waisenamtliche Aufsicht, zu übernehmen begehren würden, sie sich dießfalls allervorderst bey dem betreffenden Gemeindrath melden und ihm den erbetenen Vogt anzeigen mögen. Der Gemeindrath hat sodann die Pflicht, den eintretenden Fall an das Waisenamt des Bezirks einzuberichten, und demselben den von der Verwandtschaft erbetenen Vogt vorzuschlagen. Dem Waisenamt steht es alsdann zu, zu untersuchen, in wiefern die, die Vormundschaft übernehmen wollenden Verwandten, und der von denselben vorgeschlagene Vogt, sein Zutrauen, sowohl in Rücksicht ihrer Fähigkeit, als ihrer Rechtschaffenheit und ihres Vermögens, verdienen. Wenn keine gegründete Einwendungen gegen diese Eigenschaften statt haben, so bestätigt das Waisenamt den zur Uebernahm der Vormundschaft von den Verwandten selbst erbetenen Vogt, und macht es ihm dann zur Pflicht, einerseits nach Anleitung des Testaments, wenn ein solches vorhanden ist, ein genaues Inventarium zu Handen der Verwandten aufzunehmen, welches in Handen derselben aufbehalten werden soll, und anderseits jährliche Rechnung von seiner Verwaltung den

Verwandten abzulegen. Von dem Augenblick an, da diese Verwandten die Vormundschaft übernehmen, liegt ihnen die Garantie ob, und sind sie für allen und jeden Schaden, welcher der verwaisteten Familie aus Ihrer oder des Vogts Nachlässigkeit und Versäumnis zuwachsen würde, in dem Maasse verantwortlich, daß sie mit ihrem Saab und Gut einer für alle und alle für einen gut zu stehen haben.

Unter den vorbemeldten Bestimmungen mag auch einer Wittwe mit Vaterhalb verwaisteten Kindern die Beforgung ihres väterlichen Vermögens unter Aufsicht eines Curators bewilliget werden.

## B. Von der Anordnung und Pflichten der vormundschaftlichen Behörden.

§. 10. Die Vorsorge für unmündige oder minderjährige Waisen und alle diejenigen Personen, welche, laut vorhergehenden Abschnitts, in dem Fall der Vormundschaft sich befinden, wird in allen Gemeinden unsers Kantons, theils den verordneten Gemeindevorständen, theils einem, in jeder, ihrem besondern Bezirks- oder Unterstatthalter angewiesenen Abtheilung der fünf Bezirke, verordneten Waisenamt aufgetragen; welche Waisenämt aber unter der Oberaufsicht des Kleinen Rathes, oder seiner verordneten Com-



mission des Innern leben; und an welche die Waisenamtliche Stelle in schwierigen Fällen sich zu wenden hat.

## 2. Gemeindräthe.

§. 11. Der Gemeindrath jeder Gemeinde ist in allen vormundschaftlichen Fällen die erstinstanzliche Behörde, von welcher die folgenden Verfügungen ausgehen.

§. 12. In jedem die Vormundschaft nach sich ziehenden Fall ist dem Gemeindrath derjenigen Gemeinde, zu welcher die zu bevormundschastende Person als Bürger oder Bürgerin gehört, nach Vorschrift der vorhergehenden §. 3, 4, 6, 7 und 8, davon Anzeige zu machen.

§. 13. In jedem, die Vormundschaft nach sich ziehenden, oder durch das Waisenamt dazu bestimmten Fall, hat der Gemeindrath, auf erhaltene amtliche Anzeige, ohne Unterschied der Personen oder Fällen, die Beschreibung der Verlassenschaft, oder des Vermögens an Liegendem und Fahrendem, Schulden und Wiederschulden, zu verordnen. Diese sollen in allen Fällen in Beyseyn eines Mitglieds des Gemeindraths und des Gemeindrathschreibers, genau und vollständig aufgenommen, und ein ordentliches Inventarium gestellt werden. Sobald die Beschreibung oder Inventarium vollführt ist, soll solches dem Gemeindrath vorgelegt, und je nach eintretendem

Fall in Beyseyn der allenfalls noch lebenden Wittwe und Hinterlassenen nächsten väterlichen Verwandten, verlesen und dieselben vernohmen werden, ob sie solche richtig befinden, oder was daran zu berichtigen seyn möchte? Auf dieses hin ernamset der Gemeindrath den Vormund oder Vogt, wobey in jedem Fall auf rechtschaffene, verständige, des Zutrauens sowohl des Gemeindraths als der Bevogteten würdlge Männer, und, nach Maafgabe der Person und Natur des Guts, vorzüglich auf solche, unter den väterlichen Verwandten, wenn es aber unter diesen hieran mangeln sollte, ohne alle weitere Rücksicht auf die tauglichsten und besten in der Gemeind das Augenmerk zu richten ist.

Die Ernamsung des geordneten Vogts oder Vormunds wird sogleich den anwesenden Verwandten angezeigt, und von ihnen vernohmen, ob sie gegen die Person einige begründete Einsprache zu machen haben? In diesem Fall soll der Gemeindrath die gemachten Einwendungen unpartheyisch und pflichtmäsig prüfen, und das Angemessene nach den Umständen verfügen. — Wenn indessen der Gemeindrath seiner Ernennung, die Verwandten aber ihrer Einwendungen beharren würden, so ist den letzteren überlassen, inwert den nächsten acht Tagen ihre dießfällige Beschwerde vor der Waisenamtllichen Behörde einzuklagen, welche ohne Anstand das erforderliche verfügen solle.

Die Ernennung eines Vogts oder Vormunds solle indessen in jedem Fall der waisenamtlichen Behörde durch die Gemeindräthe einberichtet, und ihrer Bestätigung unterworfen werden, bey welcher Gelegenheit von der, auf Veranstellung des Gemeindraths gezogenen Inventur, dem Waisenamte in jedem Fall ein Doppel zur Einsicht mitgetheilt werden soll.

§. 14. Der Gemeindrath läßt dem ernannten Vagt oder Vormund ein Verzeichniß von allem, was seiner Besorgung übergeben wird, in einer vollständigen und getreuen Copia der Vermögensbeschreibung seines Pupillen durch den Gemeinndschreiber zustellen, und sich von dem Vagt oder Vormund um seine Verwaltung, je nach Beschaffenheit und Größe des Vermögens, alljährlich, oder wenigstens alle zwey Jahre, auf bestimmte Zeit Rechnung ablegen, und solle darinn keinerley Verzögerung oder Nachlässigkeit geduldet werden.

§. 15. Den Vögten oder Vormünderen wird überlassen, ihre Vagt- oder Haushaltungs-Rechnungen selbst zu stellen, wosern sie dazu die hinlängliche Geschicklichkeit besitzen; würden sie aber dieses selbst zu leisten, oder die Rechnung durch jemand der nächsten Ihrigen, oder einen vertrauten Freund stellen zu lassen nicht im Stande seyn, so sollen sie ihre Rechnungen durch den Gemeinndschreiber stellen lassen.

Jede

Jede Rechnung solle gedoppelt geschrieben werden, wovon die eine in der Hand des Gemeinderaths verbleiben, die andere aber dem Vogt zukommen solle.

§. 16. Ehe eine Rechnung vor dem Gemeinderath abgenommen wird, soll selbige acht Tage vorher dem Präsidenten des Gemeinderaths eingehändigt werden, während welcher Zeit es denjenigen, welche die Rechnung abzunehmen haben, so wie den Bevogteten und ihren nächsten Verwandten unbenommen ist, die Rechnung selbst einzusehen. Ist selbige von dem Vogt selbst gestellt, so soll sie von dem Präsidenten und noch einem Mitgliede des Gemeinderaths durchgegangen und geprüft werden. In beiden Fällen, wo Unrichtigkeiten oder Undeutlichkeiten bemerkt würden, sind selbige dem Rechnungsteller zu richtigerer Ausfertigung zurück zuweisen, und nachher dem Präsidenten wiederum zuzustellen.

§. 17. Jede Rechnung soll in Gegenwart des je nach eintretendem Fall, schon vorher benamseten nächsten Anverwandten verlesen, und erstinstanzlich abgenommen, — ehe aber darüber von dem Gemeinderath geurtheilt wird, — der Bericht der Verwandten über den Vormund oder Vogt, dessen Verwaltung und die ihm zur Besorgung anvertrauten Personen angehört werden. Eben so ist der Vormund in seinem Bericht über den moralischen und ökonomischen Zustand seiner Pflegebefohlenen,

und endlich sind diese Letzteren selbst, insofern es ihnen Alters und Leibshalber möglich ist, in ihren allfälligen Wünschen und Anliegen zu vernehmen. Wobey es sich von selbst versteht, daß die Abnahme der Rechnungen, die Berichtsabstattung, und das Ablegen von Zeugnissen in Abstand der interessierten Parthey geschieht.

§. 18. In Gegenwart des Vogts und der Verwandten solle der Gemeindrath des fernern berathen, und nachher in derselben Abstand abschließen, was zum Glück und Wohlstand der Pflegebefohlenen, und zur Aeußnung ihres Vermögens erforderlich und zweckmäßig erachtet wird; besonders aber bey Berathung über jede Veränderung des Güterbestandes, Capitalanlehnungen oder Geldentlehnungen, Bauangelegenheiten u. s. w., und was sonst je dergleichen vorkommen möchte, solle derselbe mit gewissenhafter Vorsicht zu Werke gehen, vorzüglich aber auch auf die sittliche Erziehung und Unterricht der, seiner Sorge anvertrauten Waisen seine getreue Aufsicht verwenden. In jedem wichtigen oder ihme zu schwer vorkommenden Fall aber soll sich der Gemeindrath an die waisenamtliche Behörde wenden, derselben den Fall in einem bestimmten Bericht vorlegen, und ihren Entscheid oder Verfügung gewärtigen.

§. 19. Alle zu Rechtsstreitigkeiten sich eignende Gegenstände, wenn selbige nicht durch den Gemeindrath, oder die waisenamtliche Behörde, noch

Durch den betreffenden Friedensrichter gütlich ausgemittelt werden können, sollen nach der Natur des streitigen Gegenstandes, entweder an das com-petentliche Justiz- oder Bezirksgericht zum rechtlichen Entscheid gebracht werden.

§. 20. In Fällen offenbarer betrüglischer Treu-verletzung der Vormünder oder Vögte, solle nie-mahlen gütliche Ausmittlung statt finden; sondern wenn dergleichen sich ereigneten, hat der Gemein-d-rath, nach sorgfältiger Vor-Untersuchung, der waisenamtlichen Behörde davon pflichtmäßige An-zeige zu machen, von wo aus die Klage dem be-treffenden Bezirksgericht zu der dem Fall ange-messenen weitem Verfügung überwiesen wird.

§. 21. Den Beschluß über die Abnahme jeder Rechnung, und was darbey des weitem verfügt wird, hat der Gemeindschreiber genau und aus-führlich in den Abscheid der beyden Rechnungen, und in das Waisenprotokoll einzutragen. Es wird deswegen jedem Gemeindschreiber zur Pflicht ge-macht, ein besonderes Waisenprotokoll zu führen, in welches die Namen und das Alter der unter Vormundschaft stehenden Personen, der verordne-ten Vormünder oder Vögte, derselben Abände-rung, die Abnahme der Rechnungen mit dem summarischen Resultat ihres Bestandes, dem Vor-oder Hinterschlag, und die darüber ausgefallten Beschlüsse, die Entlassung der Vormundschaft, und ein vollständiges Verzeichniß aller von jeder Vor-

mundschaft her in den Schirmkasten aufgenommenen Schuld-, Kauf- und anderer Instrumenten oder Baarschaft, aufgenommen und enthalten seyn solle.

§. 22. In jeder Gemeinde, und zwar an dem Hauptort, wo der Gemeinderath seine Versammlungen haltet, solle für Vogt- und Waisengut ein Schirmkasten angeordnet, und an sichere, wo möglich feuerfeste Stellen aufgestellt, und derselbe wenigstens mit drey Schlüsseln verwahrt werden, worvon der einte in Händen des Gemeinderathspräsidenten, der zweyte in Händen des Gemeindammanns, und der dritte in Händen eines Mitglieds des Gemeinderaths liegen solle.

In den Schirmkasten sollen aufbewahrt werden:

- 1.) Alle Gült- und Schuld-Instrumente, Inventarien, Rechnungen und andere wichtige Urkunden der Waisen oder anderer Vormundschasteten, — und diese Instrumente sollen alljährlich wegen oft darinn vorgehenden Abänderungen, in Entgegenhaltung des Waisen-Protokolls und der letzten Rechnungen, entweder durch den ganzen Gemeinderath, oder wenigstens durch eine von ihm aus seinem Mittel zu ernennende Commission genau revidirt werden.
- 2.) Die Vermögens-Antheile abwesender unter Vormundschast gesetzter Personen; und falls

bergleichen Antheile den rechtmäßigen Erben des Abwesenden, nach Inhalt des Gesetzes, ausgingegeben werden müssen, so sind hinwieder die von den Erben pflichtmäßig auszustellenden Bürgschafts-Scheine eben dahin sorgfältig zu verwahren.

§. 23. Jede Person, welche mit jedesmahligem Vorwissen und Genehmigung der waisenamtlichen Behörde von dem Gemeinrath der Vormundschaft entlassen, und welcher, nach Anerkennung der letzten und vorgehenden Rechnungen, ihr Vermögen zu Händen gestellt wird, solle gehalten seyn, den wirklichen Empfang desselben eigenhändig, oder so sie dessen nicht fähig wäre, durch einen von ihr bevollmächtigten Verwandten in dem Waisen-Protokoll, und auf dem ihr in solchem angewiesenen Hof zu bescheinigen. — In denjenigen Fällen aber, wo (nach §. 9.) die Vorsorge für die Waisen von den Anverwandten übernommen worden ist, sollen diese letzteren, wenn sie bei erlangter Volljährigkeit der Mündlinge die Entlassung der Vormundschaft von dem Waisenamt anbegehren, — ehe und bevor sie entlassen werden können, sich gegen das Waisenamt erklären, ob und in wie weit sie mit der Verwaltung des Vogts zufrieden seyen, oder nicht. Bejahenden Falls, mag sodann dem Mündling sein Vermögen nach obbeschriebener Form extrahirt werden.



## b. Waisenamt.

§. 24. Damit die Pflegebefohlenen desto sicherer seyn mögen, daß auf ihre Angelegenheiten und vormundschaftliche Vorsorge alle Aufmerksamkeit verwendet werde, — so solle in jeder, einem besondern Bezirks- oder Unterstatthalter untergeordneten Bezirks-Abtheilung eine waisenamtliche Behörde unter der Benennung „Waisenamt“ angeordnet werden, und dieses bestehen: aus dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, und zweyen aus der Bezirks-Abtheilung gewählten, allgemein bekannten, rechtschaffenen, sachkundigen und im Rechnungswesen wohlgeübten Männern, welche aus allen Classen der Bürger, sie seyen Mitglieder des grossen Rathes, oder öffentliche Beamtete jeder Art, oder auch bloße Privatmänner, je nach vorzüglicher Tauglichkeit durch freye Wahl vorgeschlagen, und gewählt werden können.

Als Canzley werden jedem dieser Waisenämter diejenigen Notarii beigeordnet, welche in jedem betreffenden Bezirke aufgestellt sind, und endlich wird der Weibel des betreffenden Statthalters als Weibel bey dem Waisenamte gebraucht.

§. 25. Der Bezirks- oder Unterstatthalter ist jederzeit von Amtswegen dem Waisenamte beigeordnet, und desselben Präsident. Die Wahl

der beyden übrigen Mitglieder geschlecht, nach den obigen Bestimmungen, (§. 24.) von dem kleinen Rathe.

§. 26. Das Waisenamt versammelt sich, so oft es der Zusammenfluß der Geschäfte erheischt, an verschiedenen, von dem Statthalter zu bestimmenden und den Parthejen den Weg soviel möglich abkürzenden schicklichen Orten in dem betreffenden Bezirk.

§. 27. Es beschäftigt sich mit Revision und Untersuchung der von den Gemeinrathen in erster Instanz abgenommenen Haushaltungs- und Vogt-Rechnungen: Wann diese zu bestimmten Zeiten von dem Gemeinrath abgenommen, und dem betreffenden Statthalter eingesandt sind, trittet das Waisenamt auf die Einladung des Präsidenten zusammen, und untersucht jede Rechnung mit ihren Belegen und Beylaagen; wobey niemand weiters vorzuberscheiden ist, es wäre dann, daß das Waisenamt einigen Anstand fände, oder Unrichtigkeiten bemerkte, in welchem Fall es den Präsidenten des betreffenden Gemeinraths, nebst dem betreffenden Vogt und den Verwandten des Bevogteten vor sich beschelben läßt, um über die zu machenden Bemerkungen den benöthigten Aufschluß zu geben; oder daß der Vogt oder die Verwandten des Bevogteten über den Beschluß des Gemeinraths, die Rechnung betreffend, Beschwerden vorzubringen hätten.

§. 28. Es beschäftigt sich ferner mit allen denjenigen Gegenständen, welche von der erstinstanzlichen Behörde des Gemeindraths ihm (laut vorhergehender Artikel) zu höherer Verfügung überwiesen werden sollen.

§. 29. Jede richtig befundene Rechnung wird von dem Waisenamt ratificiert, und als solche von der betreffenden Notariats-Canzley unterschrieben. Dieser liegt zugleich ob, ehe die waisenamtliche Behörde die in ihren Kanzleykrats gehörigen Rechnungen ratificiert, eine gehörige Censur darüber vorzunehmen, und über das summarische Resultat, die Ratification, und die von dem Waisenamt gefaßten Beschlüsse, ein genaues und ordentliches Protokoll zu führen.

§. 30. So wie jedes Waisenamt der Commission des Innern zu Händen des kleinen Raths alljährlich im Lauf des Monats Jenner von der Vollführung seiner Geschäfte einen umständlichen, amtlichen Bericht eingeben solle; eben so werden selbige diesem Bericht die pflichtmäßige Anzeige beifügen, ob und wie? — die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeindräthe die Besorgung der vormundtschaftlichen Angelegenheiten sich haben angelegen sehn lassen, und bey eigener Verantwortlichkeit nichts verschweigen, wann sie oder da ein Gemeindrath, gegen alle freundschaftliche Zurechtweisung, Versäumnis, Nachlässigkeit oder

Barthenlichkeit in seiner Pflichterstattung sich würde zu Schulden kommen lassen.

§. 31. In allen wichtigen und ihm zu schwer vorkommenden Fällen ist jedem Waisenamt überlassen, sich an die Commission des Innern zu wenden, welche mit erforderlichem Rath ihm entweder selbst an Hand gehen, oder den in der Frage liegenden Gegenstand dem kleinen Rath zur Verfügung überweisen wird.

### C. Von den Pflichten der Vormünder und Vogte.

§. 32. Kein Bürger des hiesigen Cantons, der nicht schon eine Vormünder- oder Vogtsstelle auf sich hat, kann sich einer ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondere erhebliche Ursache entziehen, sondern ist verpflichtet, solche für wenigstens vier Jahre, wenn es der Fall des Bevogteten so lange erhelscht, auf sich zu nehmen.

§. 33. Jeder bestellte Vormund oder Vogt soll sich bey Antritt seines Amtes ein vollständiges Inventarium oder Uebergabe des ihm zur Besorgung anvertrauten zustellen lassen. C. S. 14.

§. 34. Es ist seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß die (lt. S. 22.) zur Verwahrung in den Schirmkassen gehörigen Titel und Schriften un-

verweilt dahin gebracht, und vom Gemeindrath gegen einen dem Vormund auszustellenden specifierten Empfangsbelt übernommen werden.

§. 35. Er solle die abzulegende Rechnung wenigstens 14 Tage vor der zur Abnahme bestimmten Zeit in Bereitschaft halten, es seye, daß er solche selbst stelle, oder durch jemand der nächsten Seinigen oder einen vertrauten Freund, oder durch den Gemeindschreiber verfertigen lasse; und solche, nebst den Beylaagen und Belegen, als Kauffcheinen, Conti, Quittungen, oder anderen Bescheinigungs-Titeln dem Gemeindraths-präsidenten einhändigen.

§. 36. Zu dem Vermögen seiner Vogtkinder solle der Vormund oder Vogt, wie zu seinem Eigenthum, die möglichste Sorge tragen, die eingehenden Zinse gestiffen einzuziehen, die Häuser und liegenden Gründe in gutem baulichem Zustand erhalten, vor allem Abgang vergaumen, und weder Käufe noch Tausche, Verleihung oder Veräußerung jeder Art, ohne Vorwissen und Bewilligung des Gemeindraths, und wann dieser den Fall zu wichtig finden sollte, der waisenamtlichen Behörde, aus eigener Gewalt sich erlauben. — Eben so soll er, wann es um Capital-Anleihen, oder Geldaufbrüche, um wichtigere Bauangelegenheiten, Rechtshandel, Vergliche, u. dergl. zu thun ist, nichts aus eigener Gewalt verfügen, sondern in jedem solchen Falle vorerst den Rath

und die Bewilligung des Gemeinderaths einholen, welcher, nach Maafgabe des vorliegenden Falls, entweder selbst das angemessen Findende verfügt, oder die Sache an das Waisenamt hinweisen wird. So wie die Vormünder oder Vögte und derselben Erben, für jeden durch ihre Schuld oder Verwahrlosung auf die Bevogteten fallenden Schaden verantwortlich sind, und haften, — eben so würden dieselben besonders für denjenigen Schaden verantwortlich seyn, den sie sich durch Handlungen zugezogen haben, welche sie sich den Vorschriften dieses Artikels zuwider, und ohne waisenamtliche Bewilligung aus eigener Gewalt erlaubt haben, zumahlen nicht nur das Verhandelte ungünstig, sondern der Vogt oder Vormund schuldig seyn würde, den daraus erwachsenen Schaden zu vergüten.

§. 37. Für alles dasjenige, was man einem Vogt oder Vormund anvertrauen muß, haben weder die waisenamtlichen Behörden, noch die Verwandten des Bevogteten nichts zu verantworten, sondern wo es einem Vogt oder Vormund zum Auffahl kommen würde, und mehr oder weniger Vogtgut an ihm zu fordern wäre, behelfen sich die Bevogteten der Satzung des Stadt- und Landrechts (Cap. X. Paragr. 57.) kraft welcher das Vogtgut allen unversicherten Schulden, Generalobligationen, und auch dem Welbergut vorgeht. Würde aber ein Vogt oder Vormund offen-

Bar betrüglischer Handlungen gegen seine Vogtkinder sich schuldig machen, so ist dasjenige gegen denselben vorzulehren, was im §. 20. bestimmt ist.

§. 38. Jeder Vormund oder Vogt endlich ist schuldig, für die seiner Aufsicht anvertrauten Waisenkinder mit Vaterthreu zu sorgen, daß selbige zu einem sittlichen Lebenswandel Uebreich geleitet, wohl beschulet, und zu einem ihrem Stand, Vermögen und Fähigkeiten angemessenen Beruf erzogen werden.

§. 39. Sobald einem Vormund oder Vogt, der aufhört, Vogt oder Vormund zu seyn, oder den nächsten Erben eines verstorbenen Vormunds oder Vogts die letzte oder Schlussrechnung abgenommen worden, ist von dem Gemeindrath wegen fernerer Verwaltung des Waisen- oder Vogt-Guts ungefäumte Vorsehung zu treffen.

§. 40. Wann der Vormund oder Vogt oder dessen Erben seine letzte Rechnung abgelegt hat, es seye, daß derselbe seine Stelle ablege, oder der Fall eintrette, daß sein Pflegebefohlener der Vormundschaft gesetzlich entlassen würde, — so hat man sich nach Vorschrift des 23ten §. zu benehmen.

#### D. Von der Entlassung der Vormundschaft.

§. 41. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf:

- a. Wann der Pflegebefohlene, männlichen oder weiblichen Geschlechts, das 25ste Jahr seines Alters wirklich angetreten hat, und bey selbigem keiner der in §. 3 litt. b. c. d. bestimmten, die Vormundschaft nach sich ziehenden Fälle eintrittet.
- b. Wann eine ledige Mannsperson aus besondern Gründen, und in besonderer Lage früher, als vor angetretenem 25stem Alters-Jahr, die Entlassung von der Vormundschaft wünscht, so hat sie sich dleßfalls bey Ihrem Gemeindrath zu melden, und dieser das Petikum, nach vorgegangener Prüfung, dem Waisenamte zu überweisen, welches dasselbe, mit seinem Bericht und Befinden begleitet, der Commission des Innern zum Entscheid übergeben wird. Falls die Mannsperson, welche die Entlassung von der Vormundschaft verlangt, das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt, — hat sie sich ebenfalls an ihren Gemeindrath zu wenden, dieser das Begehren, nach vorgegangener Prüfung dem Waisenamt, und letzteres dasselbe, mit seinem Bericht und Befinden begleitet, der Commission des Innern zu überweisen, und ihr die, diese Beschleunigung der Entlassung nöthig machenden, wichtigen Gründe vorzustellen, worauf der Kleine Rath, nach angehörttem Bericht und Gutachten der Com-



mision des Innern, über das Entlassungs-  
begehren des Mündels entscheiden wird.

- c. Durch gesetzmäßige Verheurathung vor dem  
25sten Altersjahr.

§. 42. Diejenigen Personen, welche wegen  
schwerer Leibs- und Gemüthskrankheit (vid. S. 3.  
litt. b.) unter obrigkeitliche Vormundschaft fal-  
len, sind derselben durch das Waisenamt (nach  
vorher beim Gemeindevorstand eingeholtem Bericht)  
zu entlassen, wann sie zum völlig freien Gebrauch  
ihres Verstandes oder Körpers so weit gelangt  
sind, daß die Besorgung ihrer eigenen Angele-  
genheiten ihnen unbedenklich überlassen werden  
kann.

§. 43. Die Bevogtigung über einen, wegen  
Ningsinn und Niederlichkeit unter Vormundschaft  
gekommenen, oder gar als Verschwender öffent-  
lich Erklärten (v. S. 3. litt. c.) wird aufgehoben,  
so bald derselbe überzeugende Proben seiner  
erfolgten Besserung giebt. Zu Begründung einer  
solchen Entlassung ist indeßen nur eine anhaltende,  
wenigstens durch zwey Jahre erprobte Besserung  
als hinreichender Beweis zuzulassen.

In Fällen dieser Art liegt es in der Pflicht des  
Gemeindevorstandes, die begehrte Entlassung der Be-  
vogtigung eines gebesserten Verschwenders dem  
Waisenamt einzuüberichten, welches den Fall  
des genauesten prüfen, und in Ueberzeugung, daß

der Fall der Entlassung eintreffe, ihn dann dem betreffenden Bezirksgericht als derjenigen Stelle zu endlicher Verfügung zu überweisen hat, welcher die Prodigalitäts - Erklärung (lt. S. 7.) gesetzlich zukommt.

S. 44. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Landesabwesenden (v. S. 3. litt. d.) hört nur dann auf, wann derselbe in sein Vaterland und in seine ursprüngliche Heymath zurückkommt, und keine gesetzliche Gründe zu Fortsetzung der Vormundschaft eintreten, oder wann ein solcher Abwesender einen von dem Waisenamt tüchtig befundenen Verwalter selbst über sein Vermögen bestellt.

S. 45. Durch den natürlichen Tod jedes Pflegebefohlenen wird die Vormundschaft aufgehoben.

S. 46. Es solle also kein Vogt oder Vormund, bey Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Vergütung alles daraus erwachsenden Schadens, befugt seyn, seinen Vogtkindern und Pflegebefohlenen einen kleinern oder größern Theil ihres Vermögens zu eigener Verwaltung auszugeben, es sey dann von den betreffenden waisenamtlichen Behörden nach obigen Bestimmungen wirklich erkannt und zugelassen.

S. 47. Was nach erkannter Vormundschafts-Entlassung und Aushingebung des Vermögens zu beobachten seye, ist im S. 23. bereits bestimmt.

## E. Von der Besoldung der Vögte, Vormünde u. s. w.

---

§. 48. Jedem Vormund oder Vogt gebührt, je nach Maaßgabe seiner mehr oder minder weitläufigen und beschwerlichen Verwaltung, eine bescheidene Belohnung, welche der Gemeinrath jedesmahl bey Ablegung der Rechnung bestimmen wird, und zwar auf das Fundament von 2 Franken von 1000 Franken, oder 2 Bagen von 100 Franken Capital-Bestand. Uebrigens ist es zu wünschen, daß, wo geringes Vermögen und kein Vorschlag vorhanden, die Vögte oder Vormünde solches unentgeltlich besorgen möchten.

§. 49. In jedem Fall aber, wo ein Vogt oder Vormund in Angelegenheiten seines Pflegebefohlenen nothwendige Reisen machen, oder andere Geschäfte für denselben besorgen müßte, — gebührt ihm der Ersatz seiner Reisekosten oder anderer für seine Pflegebefohlenen baar gehaltenen Auslagen, worbey er jedoch die nothwendige Sparsamkeit zu beobachten, und solche specificirt in die Ausgabe seiner Rechnung aufzunehmen hat.

§. 50. Der Gemeinrath mag für Abnahme jeder ein- oder mehrjährigen Rechnung begüterter Waisen oder Bevogteten 1 Franken von 1000 Frk. Capitalwerth als Sitzgeld beziehen.

§. 51.

§. 51. Das Waisenamt besteht für jede seiner Ratification unterlegte, ein- oder mehrjährige Rechnung die Hälfte des, von dem Gemeindrath bezogenen Sitzgelds.

§. 52. Dem Gemeindschreiber soll für die Abnahme jeder ein- oder mehrjährigen Rechnung, Verfertigung des Abscheids, dessen Einprotokollierung, und den dem Vogt zuzustellenden Abscheids-Auszug, bis auf den Capitalwerth von 5000 Franken, 1 Franken; und bey einem Capitalwerth über 5000 Franken, 2 Franken, und dem Gemeindevorstand für das Citieren der zu jeder Rechnungsabnahme gehörigen Personen und übrige Mühe und Kosten bey der Rechnungsabnahme, 4 Bogen geordnet seyn. Eben so viel als dem Gemeindschreiber gebührt dem betreffenden Canzley-Notariat für die Ratification der Rechnung und darbey erforderliche Censur und Protokollierung.

§. 53. Wann ein Vogt oder Vormund seine Rechnung nicht selbst oder durch einen vertrauten Freund stellt, sondern durch den Gemeindschreiber verfertigen läßt, — hat der Vogt aus seinem beziehenden Vogtlohn, ohne des Bevogteten fernere Kosten, den Gemeindschreiber dafür bescheidenlich zu befriedigen.

§. 54. Von wichtigen und weitläufigen Gutsbeschreibungen, welche, im Beyseyn eines Mit-

glieds des Gemeindraths, durch den Gemeindschreiber aufgenommen werden, gebührt dem Mitgliede des Gemeindraths für jeden Tag 2 Franken Besoldung. Dem Gemeindschreiber gebührt das gleiche Taggeld, wie dem Mitglied des Gemeindraths, und überdies für das ins Reine Schreiben der Inventur, nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit, 1 bis 4 Franken, welches der Gemeinderath jedesmal bestimmen, und bey allenfalls gar weitläufiger Copiatur, die Besoldung um etwas erhöhen wird. Diese Arbeit solle mit Genauheit und ohne alle unnöthige Zögerung vollendet werden.

---

Die Regierung versiehet sich, daß sämtliche Gemeindräthe und waisenamtlichen Behörden unsers Cantons, so wie jeder bestellte Vormund oder Vogt, und sämtliche Cantonsbürger zu Stadt und Land diese für die Wohlfahrt des ganzen Landes so wichtige, und aus väterlicher Fürsorge fließende Verordnung, in allen Stücken mit pünktlicher Genauigkeit und unermüdeter Geduld befolgen, und derselben nachzukommen sich befehlen werden, und wiederholt es nochmalen schließlich, daß, wo irgend, es sey von waisenamtlichen Behörden, Vögten oder Verwandten etwas unterlassen würde, was ihre hievor erwähnte besondere Pflicht fordert, und daraus für den Pflege-

Befohlenen einliger Schaden oder Nachtheil erwachsen würde, — derjenige Theil, welcher an dem, es sene aus Arglist oder Nachlässigkeit entstandenen Schaden Ursache wäre, für selbigen verantwortlich seyn, und solchen billigermaassen zu vergüten haben solle.

Zürich, den 22. December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

## N o t a.

Zur Erläuterung der vorstehenden Waisen- und  
Bewogtigungs = Ordnung, dienen nachstehende Formu-  
lare einer Vogt- und Haushaltungs = Rechnung.

---

Formular.

Rechnung.

N. N. von N. als geordneten Vogts des  
N. N. von N. hinterlassenen Kindern.  
von No. N.

---



## Namen und Alter der Wittwe, Kinder.

I. N. N.     „   alt     „   Jahre.

2. N. N.     „         „         „

3. N. N.     „         „         „

u. s. w.

Pagina 2.

**Eingenommen.**

Laut beyliegender auf die Inventur sich be-  
ziehender Uebergabe: oder

An alter Restanz, laut meiner ersten Rech-  
nung, oder

An alter Restanz laut der, von dem letzten  
Bogt N. N. von N. den — No. ,, abgelegten  
Rechnung.

Nota: obiger Titul ändert sich, je nachdem ein  
Bogt seiner ablegenden Rechnung halber sich im  
Fall befindet.

**Benanntlichen:**

fl.	„	fl.	„	flr.	an Capital.
fl.	„	fl.	„	flr.	an Zinsrestanzen.
fl.	„	fl.	„	flr.	an laufenden Schulden.
fl.	„	fl.	„	flr.	an baarem Geld.

---

## Eingenommen an Zinsen.

Capital.	Zinse.	Debitoren.	Restanzen.
fl.	fl.	N. N. von N.	fl.
<u>          </u>	<u>          </u>		<u>          </u>
Summa.	Summa.		Summa.

Pagina 4.

Eingenommen an . . . .

NB. Sind bestimmte Einnahmen, so werden solchen besondere Titel gewidmet.

Z. B. an Grundzinsen.

„ verkauften Früchten, Wein.

„ verkauften Gütern.

„ verkauften Bleh.

u. s. w.

Pagina 5.

Eingenommen an Allerley.

## Pagina 6.

## Summa alles Einnehmens.

R.	„	fl.	„	Gr.	an alter Restanz.
	„		„		an Capital-Zinsen.
	„		„		an N. N. u. f. w.
	„		„		an Allerley.

---

Ausgegeben an . . . .

NB. Sind bestimmte Ausgaben, so werden  
solche unter besondere Titul geordnet.

Z. B. Verbauen.

für angekaufte Güter.

• = = = Vieh u. s. w.

Pagina. 8.

Ausgegeben an Allerley.



Nach Abzug des Ausgebens von der Einnahme  
verbleibe ich als Vogt schuldig:

Benanntlichen

fl. „ s. „ flr.

Pagina 10.

## Zahler.

fl.	„	fl.	„	Hlr.	an Capital.
„	„	„	„	„	an Zinsrestanzen.
„	„	„	„	„	an baarem Geld.

---

Mithin seit der Uebergabe, oder seit meiner  
 letzten Rechnung Vor- oder Hinterschlag

## Benanntlich

fl.    fl.    Hlr.

## A b s c h e i d.

Den . . . No. . . ward diese Rechnung vor dem Gemeindrath in Anwesenheit des Vogts, der Bevogteten, und ihrer nächsten Anverwandten N. N. N. N. etc. belesen, und nach richtig Befinden zu Dank abgenommen; aubey erkennt:

- 1) Sollen dem Vogt, laut gesetzlicher Anleitung, zu Vogtlohn gebühren etc.
- 2) Wird derselbe in seiner Vogtstelle bestätigt, — (oder: ist an dessen Statt zu einem neuen Vogt verordnet worden: N. N.)
- 3) Bestimmung der künftigen Rechnungs = Ablegung.
- 4) Gebührt dem Gemeindrath, nach gesetzlicher Anleitung, an Sitzgeld etc.
- 5) Sollte etwas weiters verfügt werden, so wird solches articuliert in den Abscheid aufgenommen.

N. N.

Gemeindrathschreiber.

Pagina 12.

E r k a n n t n u ß  
d e s  
W a i s e n a m t s.

Den . . . No. . . ward diese Rechnung vor dem Waisenamt belesen, und nach richtig Befinden ratificiert; anbey des ferneren erkennt: daß

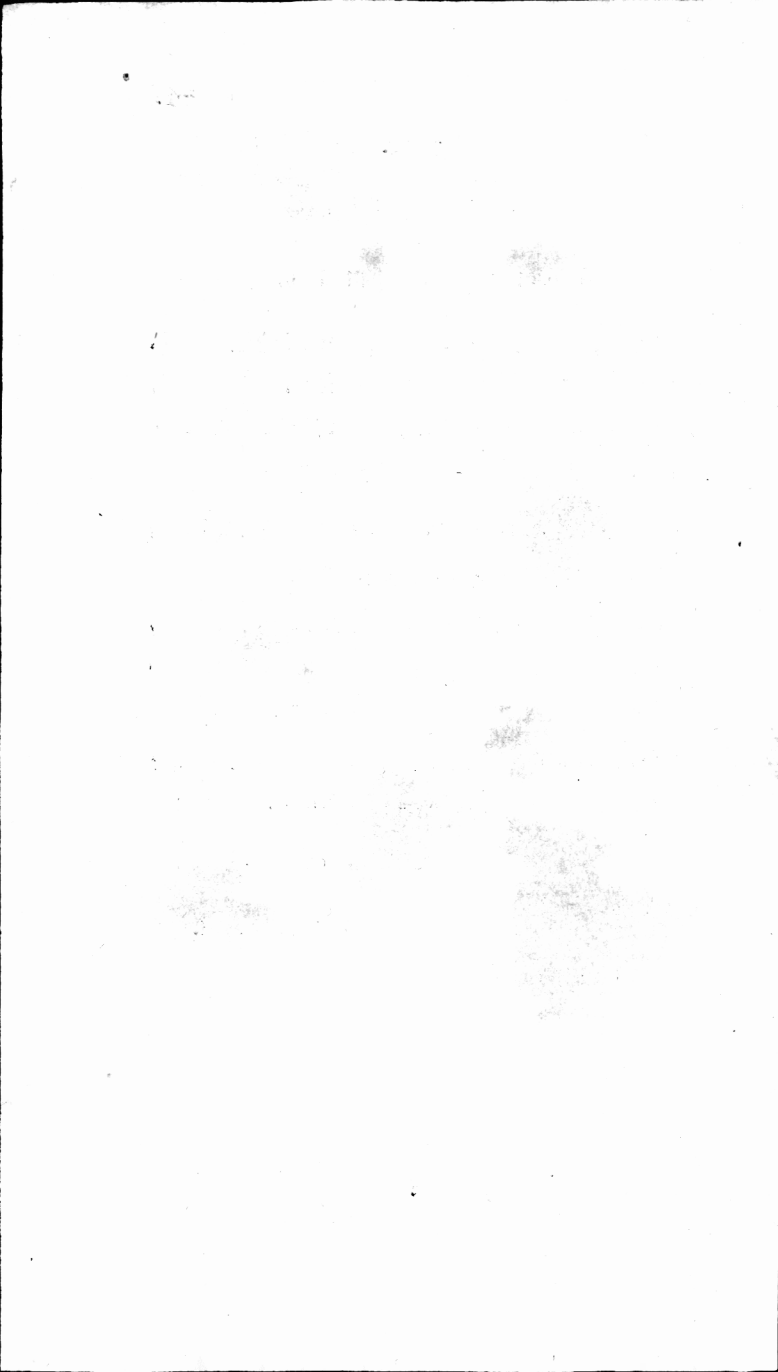
1) es bey der Verfügung des Gemeindraths sein ledigliches Verbleiben haben solle.

(Würde das Waisenamt etwas abzuändern, oder bezuzusehen nöthig erachten, so wird solches articuliert in die Erkenntnuß gelegt.)

2) Gebührt dem Waisenamt, nach gesetzlicher Vorschrift, an Ratifications-Köffen etc.

N. N.

Notarius zu N.



## F o r m u l a r.

## Haushaltungs- Rechnung

N. N. von N. sel. Wittwe und Kinderen, in  
Zustand ihres geordneten vögtlichen Auf-  
sehers N. N. von N.

von No.

---

Namen und Alter der Wittwe und  
Kinder.

Wittve	N.	N.	alt	—	Jahre.
Kinder	1.	N.	N.	„	— „
„	2.	N.	N.	„	— „
„	3.	N.	N.	„	— „
					u. s. w.

Pagina 2.

## Dermaßlicher Vermögenszustand an Liegendem und fahrendem.

1) Vorhanden an liegendem, wie besiegende Inventur, Uebergabe . . . de No. . . zeigt, und, laut Bericht des vögllichen Aufsehers, in einem verbesserten oder verschlimmerten Zustand.

2) An Fahrnissen. Eben also:

3) An Vieh. Benanntlich:

Pferde.	}
Stieren.	
Kühe.	
Schweine.	
u. s. w.	

4) An Wein. Benanntlich: . . . Emr.

5) An Früchten. Benanntlich:

Korn.	}
Walzen.	
Roggen.	
Gersten.	
Hafer.	
Erbsen.	
Bohnen.	
u. s. w.	



Dermahlige Activa.

# Dermahlige Passiva.

Nach Abzug der Passiv- von den Activ-Schulden, bestehet der vormahlige Vermödaenszustand dieser Haushaltung, nebst liegendem und fahrendem, in

fl.            §.            hlr.

Wann also der dermahlige in fl.    §.    hlr. bestehende Activ-Zustand mit dem vormahligen in Vergleichung und Abrechnung gebracht wird, so zeigt sich Vor- oder Hinterschlag.

Benanntlich:

An des	Zinstragenden Capitals Vermehrung oder Verminderung.	
An der liegenden Gütern	dito.	dito.
An Vieh . . . . .	dito.	dito.
An Wein . . . . .	dito.	dito.
An Früchten . . . . .	dito.	dito.
An Fahrnussen . . . . .	dito.	dito.

Pagina 6.

## A b s c h e i d.

Den . . . No. . . ward diese Rechnung in Anwesenheit der Bevogteten, des vöglichen Aufsehers und nächster Verwandten belesen, und nach richtig Befinden zu Dank abgenommen, anbey erkennt:

- 1) Gebührt, laut gesetzlicher Vorschrift, dem vöglichen Aufseher zur Besoldung . . .
- 2) Bestimmung der künftigen Rechnungs-Ablag.
- 3) Wird jede weiter nöthig- findende Verfügung articuliert.
- 4) Gesetzliches Sitzgeld dem Gemeindrath. . .

N. N.

Gemeindrathschreiber.

E r k a n n t n i s s  
d e s  
W a i s e n a m t s.

Den . . . No. . . ward vorstehende  
Rechnung, nach richtig Befinden rathicirt und  
des ferneren erkennt: daß

- 1) Die Verfügungen des Gemeindraths beståtigt  
seyn sollen.

( Würde das Waisenamt etwas abzuändern,  
oder beizufügen nöthig erachten, so wird  
solches in der Erkenntnuß articulirt.)

- 2) Gehört dem Waisenamt, nach gesetzlicher  
Vorschrift, an Ratifications-Kösten . . .

N. N.

Notarius zu N. N.